

gerade bei Victor's Erhebung nicht erfüllt worden seien. Den sophistischen Einwand Victor's, die Freiheit der Wahl sei schon mit der *auctoritas eligentium* gegeben, weist er scharf zurück und den Hinweis desselben auf die bei seiner Wahl erfolgte Abstimmung des römischen Klerus, die *petitio* des römischen Volkes, das *testimonium* der *honorati*, den durch die kaiserlichen Gewaltboten gebrachten Consens des Kaisers behandelt er mit wegwerfendem Spotte: der Klerus, dem Victor seine Wahl verdanke, habe aus drei Personen, kaum dem zehnten Theil der anwesenden Wahlberechtigten bestanden, es sei denn, dass er dazu die Pseudokleriker und Pseudokanoniker von St. Peter rechne. Das Volk, das ihn erbat, sei nicht das römische Volk gewesen, sondern einige gewalthätige Castellane und einige kopflose Haufen, die er durch Versprechungen und Geldgeschenke kirre gemacht, unter den *honorati* aber, auf deren Zeugnis er poche, suche man vergebens Angehörige der von jeher der Kirche ergebenen edlen Geschlechter, der Cencier und Frangipani. Besonders scharf wendet er sich dann gegen den kaiserlichen Consens. Auf Victor's Erinnerung an die einstigen kaiserlichen Befugnisse bei der Papstwahl antwortet er, diese seien nur von zeitweiliger Giltigkeit gewesen und von den Kaisern längst freiwillig aufgegeben. Schon die blossе Bitte um die kaiserliche Bestätigung sei nach kanonischem Rechte gegen die Giltigkeit seines Pontificats entscheidend. Als Victor darauf noch der Kanoniker von St. Peter sich annimmt und deren Wahlrecht vertheidigt, wird er wirksam genug durch den Hinweis auf das *decretum Nicolai* abgefertigt¹. Kurz: keinen der Punkte, die er anführt, kann er Alexander gegenüber festhalten. Dieser beherrscht durchaus die Erörterung und nöthigt ihn, Schritt für Schritt das Feld zu räumen. Er sieht sich daher nach neuen Angriffsmitteln um und wendet sich zu dem zweiten der von ihm im Beginne geltend gemachten Erfordernisse der Rechtmässigkeit der Papstwahl, der *idoneitas persone*. Es hat kein Interesse, die phrasenhaften Erörterungen, worin er dies Merkmal für sich beansprucht, im einzelnen zu verfolgen. Es genügt der Hinweis: auch hier behält Alexander das letzte Wort; die schweren Vorwürfe, die er gegen seinen Gegner schleudert: Habsucht, Untreue, Amterschleichung steckt dieser schliesslich doch ruhig ein und geht eiligst zu dem letzten der

1) Vgl. hierzu Scheffer-Boichorst in den Mittheil. des Oesterr. Instit., Ergänzungsband IV, 97.